

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ortschaftsrats  
18.09.2024

Heubach, 11.09.2024

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrats

Zur Sitzung des Ortschaftsrats am

**Mittwoch, 18.09.2024 um 19:00 Uhr,  
Sitzungssaal Bezirksamt, Rosensteinstraße 46, 73540 Heubach-Lautern**

sind die Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

### TAGESORDNUNG - öffentlich

	<b>Vorlage</b>
1. Bürgerfragestunde	
2. Bericht aus den Gremien	
3. Bauanträge/Bauvoranfragen	
3.1. Bausache: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Lautern, Rosensteinstraße Flst. 27/5	OR/2024/014
3.2. Bausache: Umbau Wohnhaus, Veränderung der Dachform am bestehenden Anbau Lautern, Bergstraße 13	OR/2024/015
3.3. Entscheidungen über Baugesuche während der Sommerpause	OR/2024/016
3.4. Bauvoranfrage: Abbruch Dach und Aufstockung Dachgeschoss Lautern, Im grünen Winkel 22	OR/2024/017
4. Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Änderung aufgrund Digitalisierung und mehrere Stellvertreter	OR/2024/008
5. Schautafeln mit QR-Code	OR/2024/009
6. Ideen für Haushaltsbudget Lautern für 2025	OR/2024/010
7. Sonstiges	
7.1. Breitbandausbau Start 19.08.2024	

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez. Erika Weber, Ortsvorsteherin



Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.09.2024	Ortschaftsrat	öffentlich	Kenntnisnahme

## **Bausache: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Lautern, Rosensteinstraße Flst. 27/5**

### **SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:**

Auf dem Baugrundstück Flst. 27/5 wird eine Baugenehmigung für die Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage beantragt. Die Zufahrt soll von der Rosensteinstraße erfolgen.

Das Baugesuch ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Eine Genehmigung nach § 34 BauGB kann dann erteilt werden, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung teilweise noch mit größeren Garagen oder Scheunengebäude als Nebenanlagen. Die Art und das Maß der Nutzung als Einfamilienwohnhaus fügt sich in die Umgebung hinreichend ein.

Die Erschließung zur Rosensteinstraße ist über Baulasten öffentlich-rechtlich abzusichern. Diese Baulasten liegen noch nicht vor.

Aufgrund der Sommerpause und der Sitzungstermine des Bauausschusses und des Ortschaftsrates im September war für die Fristwahrung eine Vorberatung im Ortschaftsrat nicht möglich. Daher wurde dem Bauausschuss für seine Sitzung am 11.09.2024 von der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 36 BauGB zu erteilen. Der Ortschaftsrat wird in seiner Sitzung über die Entscheidung des Bauausschusses informiert.

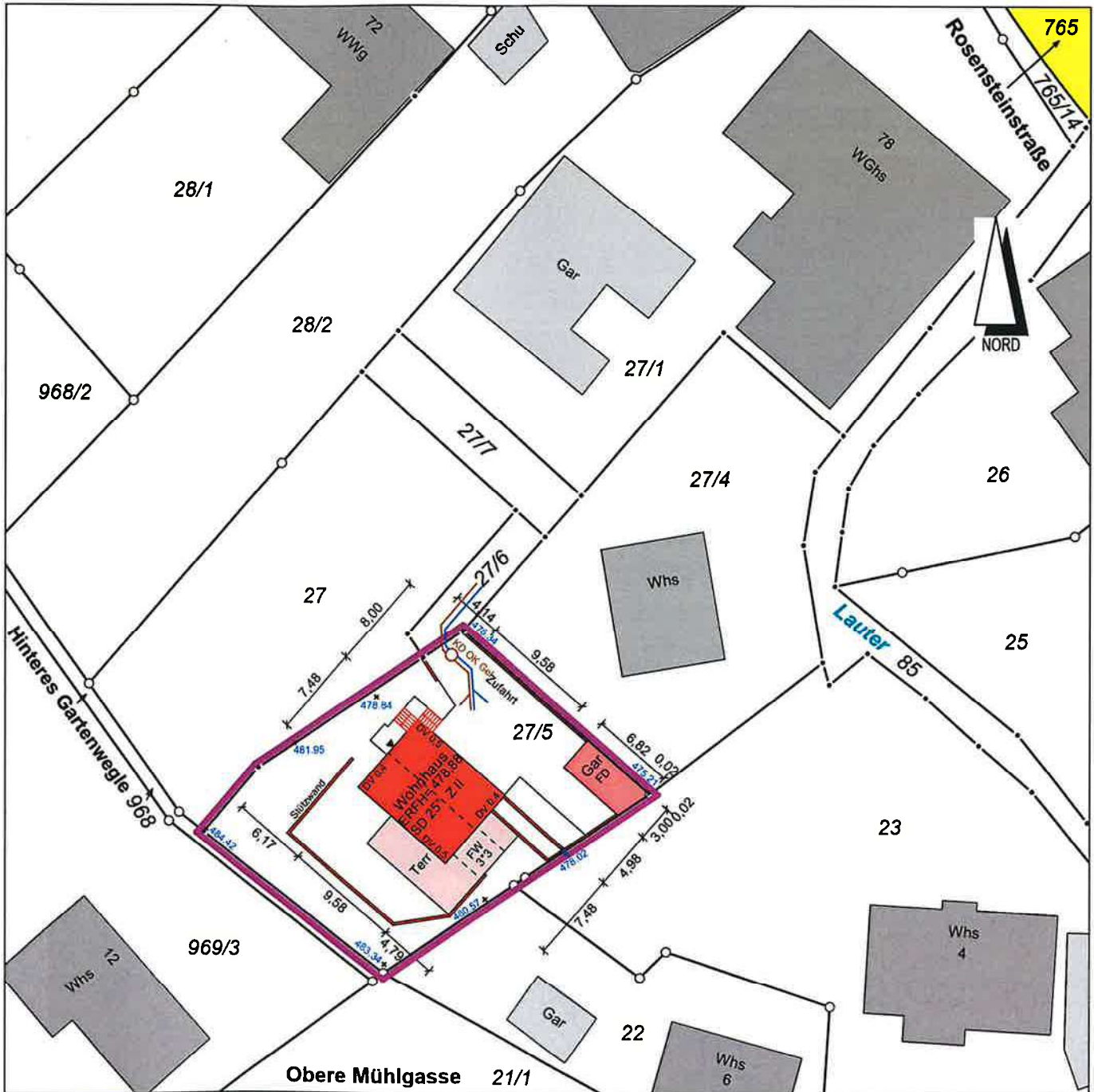
<b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>
Kenntnisnahme über die Entscheidung des Bauausschusses.
<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNG:</b>
keine
<b>ANLAGEN:</b>
Anlage 1 ö - Lageplan



Landkreis Ostalbkreis  
Gemeinde Heubach  
Gemarkung Lautern

# LAGEPLAN

- zeichnerischer Teil-  
zum Bauantrag gem. § 4 LBOVVO



**Maßstab 1:500**

Vorhandene unterirdische Versorgungsanlagen  
und Leitungen sind im Lageplan nicht dargestellt!

Auftrag: 2024-6148

Vermessungsbüro  
**Dipl.-Ing. Holger Pfitzner**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hermann-Fein-Str. 9, 70599 Stuttgart (Plieningen)  
Tel. 0711 34218179  
Mail [vermessung@vb-pfitzner.de](mailto:vermessung@vb-pfitzner.de)  
25.06.2024

*H. Pfitzner*



Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.09.2024	Ortschaftsrat	öffentlich	Kenntnisnahme

**Bausache: Umbau Wohnhaus, Veränderung der Dachform am bestehenden Anbau  
Lautern, Bergstraße 13**

**SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:**

Auf dem Baugrundstück Bergstraße 13 in Heubach-Lautern ist der Umbau des vorhandenen Wohnhauses sowie die Veränderung der Dachform des Anbaus geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bürglesbühl 2. Änderung mit Erweiterung“. Dieser setzt eine Dachform eines Satteldachs mit einer Dachneigung von 25° - 35° fest. Die Dachform des Anbaus soll zu einem Flachdach mit einer Dachneigung von 0° geändert werden.

Hierfür ist eine Befreiung von der festgesetzten Dachform und Dachneigung erforderlich.

Aufgrund der Sommerpause und der Sitzungstermine des Bauausschusses und des Ortschaftsrates im September war für die Fristwahrung eine Vorberatung im Ortschaftsrat nicht möglich. Daher wurde dem Bauausschuss für seine Sitzung am 11.09.2024 von der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 30 BauGB zu erteilen. Der Ortschaftsrat wird in seiner Sitzung über die Entscheidung des Bauausschusses informiert.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Kenntnisnahme über die Entscheidung des Bauausschusses.

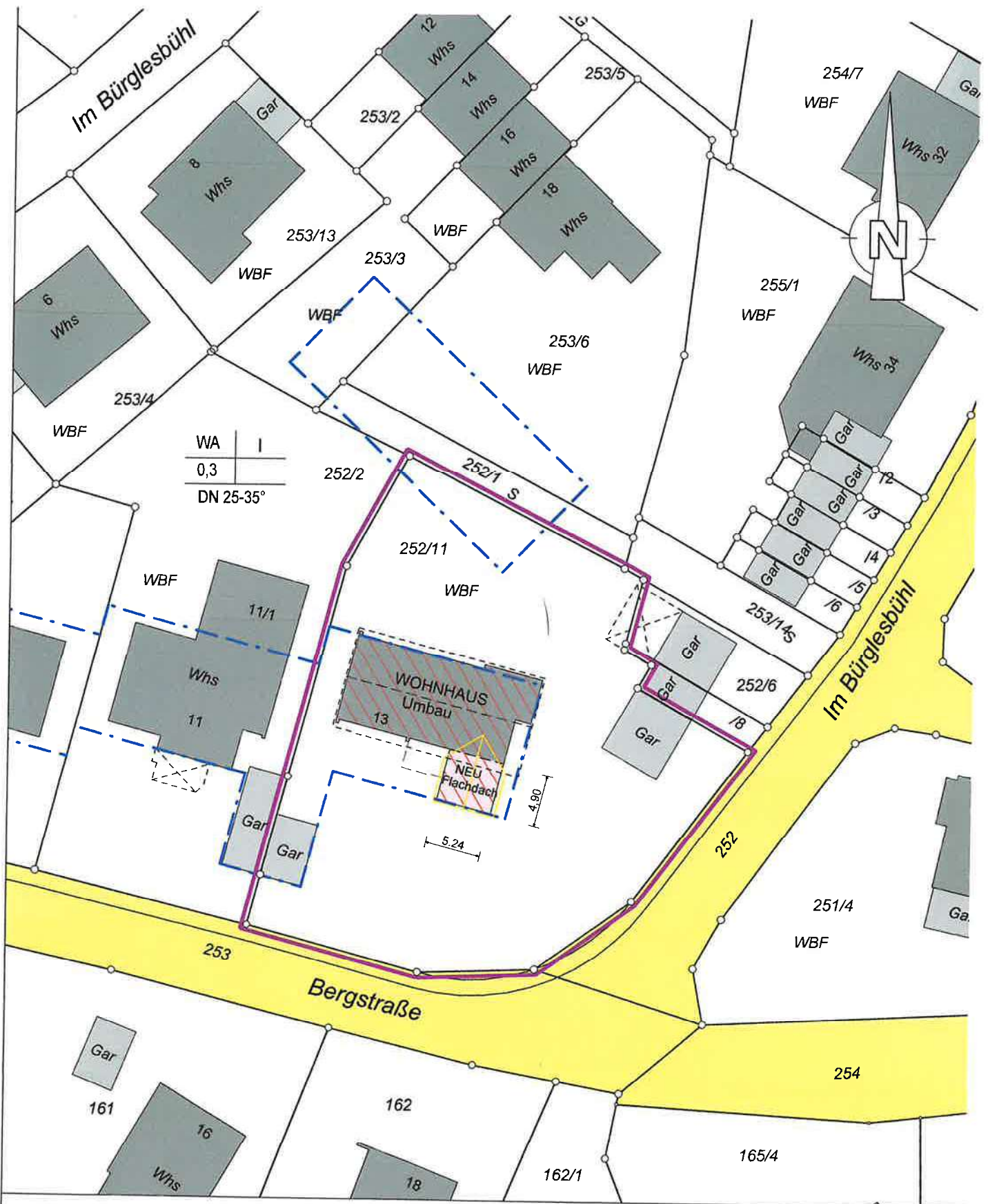
**FINANZIELLE AUSWIRKUNG:**

keine

**ANLAGEN:**

Anlage 1 ö - Lageplan





# LAGEPLAN

Kreis: Ostalbkreis  
 Gemeinde: Heubach  
 Gemarkung: Lautern  
 Maßstab: 1:500  
 ProjektNr.: 2024 1235

## INTERMESS

Vermessung und Geoinformatik  
 Sachverständiger nach §5 Abs.3 LBOVVO BW  
 Adlerstraße 17, 73540 Heubach  
 Tel. 07173/920892, Fax 07173/180735  
 email: info@intermess.de

Gefertigt: 24. Juli 2024

Vermessung und Geoinformatik



Die Übereinstimmung des zeichn. Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster und die vollständige Ergänzung nach §4 Abs.4 LBOVVO wird bestätigt.  
 Eventuell vorhandene Leitungen und Versorgungsanlagen sind im Lageplan nicht dargestellt.





Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.09.2024	Ortschaftsrat	öffentlich	Kenntnisnahme

## Entscheidungen über Baugesuche während der Sommerpause

### SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2024 wurden zur Fristwahrung über das gemeindliche Einvernehmen während der Sommerpause in Absprache mit Dr. Joy Alemazung über folgende Baugesuche entschieden:

#### **1. Bausache: Teilabbruch Garage und Neubau Doppelgarage Lautern, Untere Mühlstraße 27**

Auf dem Baugrundstück Untere Mühlstraße 27 in Heubach-Lautern sind der Abbruch einer Garage und die Errichtung einer Doppelgarage (PKW und Wohnmobil) geplant.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Stattdessen ist dieses im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch geplant.

Das Vorhaben ist demnach zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, welche überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

#### **Entscheidung:**

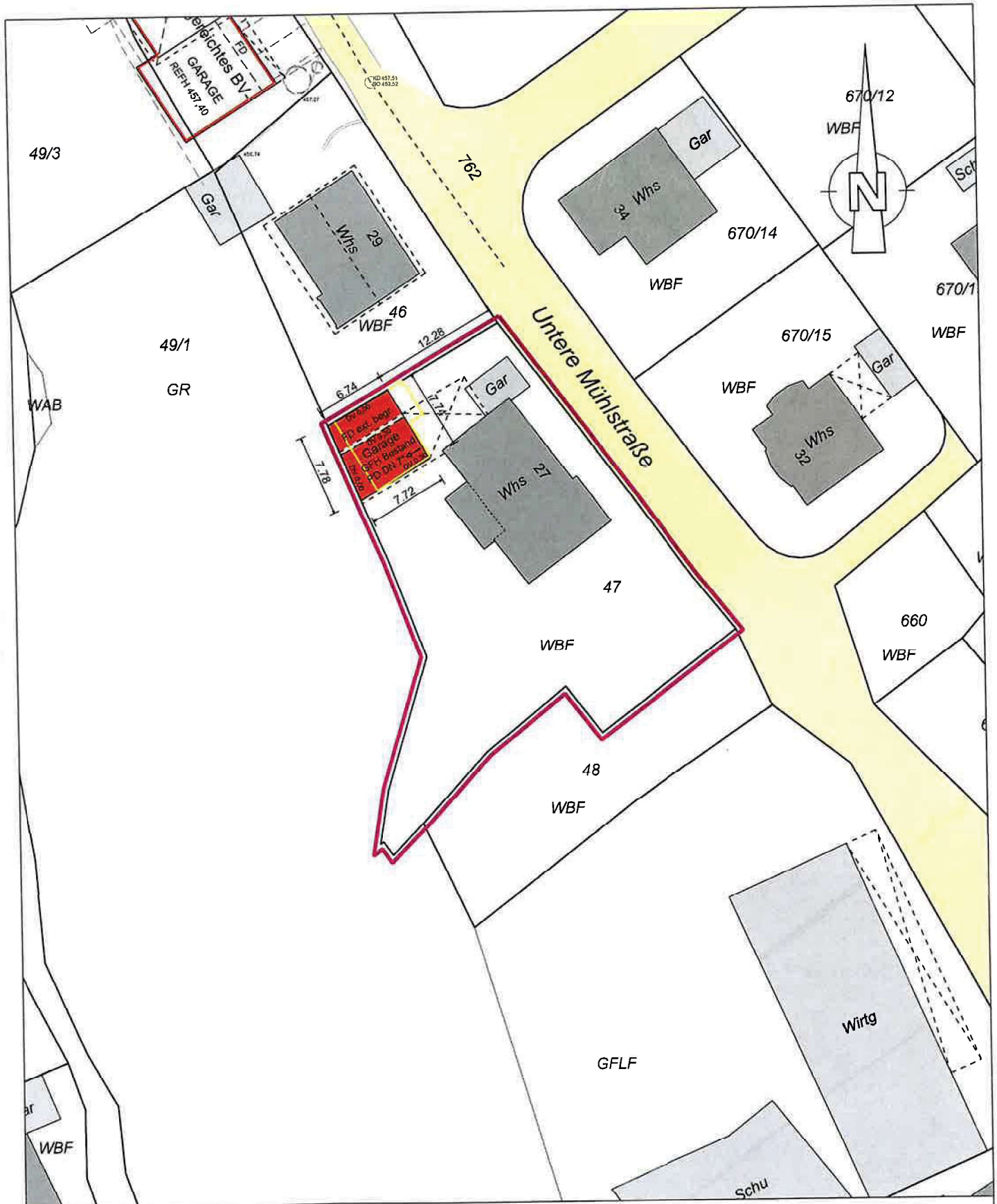
Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2024 und nach Rücksprache mit BM Dr. Joy Alemazung wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für obenstehender Teilabbruch und Neubau einer Doppelgarage erteilt.

<b>BESCHLUSSVORSCHLAG:</b>
Kenntnisnahme
<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNG:</b>
keine



**ANLAGEN:**

Anlage 1 ö - Lageplan Baugesuch Untere Mühlestraße 27



# LAGEPLAN

Kreis: Ostalbkreis  
 Gemeinde: Heubach  
 Gemarkung: Lautern  
 Maßstab: 1:500  
 Projektnr.: 2024 1182

## INTERMESS

Vermessung und Geoinformatik  
 Sachverständiger nach §5 Abs.3 LBOVVO BW  
 Adlerstraße 17, 73540 Heubach  
 Tel. 07173/920892, Fax 07173/180735  
 email: info@intermess.de

Gefertigt: 11. Juni 2024  
 Geändert: 03. Juli 2024

Vermessung und Geoinformatik



Die Übereinstimmung des Zeichn. Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster und die vollständige Ergänzung nach §4 Abs.4 LBOVVO wird bestätigt.  
 Eventuell vorhandene Leitungen und Versorgungsanlagen sind im Lageplan nicht dargestellt.



Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.09.2024	Ortschaftsrat	öffentlich	Kenntnisnahme

## **Bauvoranfrage: Abbruch Dach und Aufstockung Dachgeschoss Lautern, Im grünen Winkel 22**

### **SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:**

Auf dem Baugrundstück Im grünen Winkel 22 soll das bestehende Wohngebäude aufgestockt werden. Anstelle des vorhandenen Satteldachs soll ein weiteres Wohngeschoss mit flach geneigtem Pultdach errichtet werden. Das Wohngebäude ist Bestandteil einer Hofstelle. Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Der Abstand zwischen dem letzten bestehenden Wohngebäude Im grünen Winkel 12 und dem Wohngebäude auf dem Baugrundstück beträgt ca. 44 m. Dazwischen liegt eine Trafostation und ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude. Einen Bebauungszusammenhang kann das Wirtschaftsgebäude nicht definieren, da es sich nur um ein Nebengebäude handelt. Der Abstand zwischen den Wohngebäuden ist jedoch so gering, dass die Fläche zwischen den Wohngebäuden noch als Baulücke angesehen werden kann und eine Beurteilung des Bauvorhabens nach § 34 BauGB noch gerechtfertigt werden kann.

Das Bauvorhaben ist demnach zulässig, wenn es sich in Art und Maß der baulichen Nutzung in der Umgebung einfügt.

Die geplante Wohnnutzung fügt sich in die Umgebung ein. Auch die geplante Höhe des Gebäudes fügt sich hinreichend in die vorhandene Bebauung in der Umgebung ein.

Aufgrund der Sommerpause und der Sitzungstermine des Bauausschusses und des Ortschaftsrates im September war für die Fristwahrung eine Vorberatung im Ortschaftsrat nicht möglich. Daher wurde dem Bauausschuss für seine Sitzung am 11.09.2024 von der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen. Der Ortschaftsrat wird in seiner Sitzung über die Entscheidung des Bauausschusses informiert.



**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Kenntnisnahme über die Entscheidung des Bauausschusses.

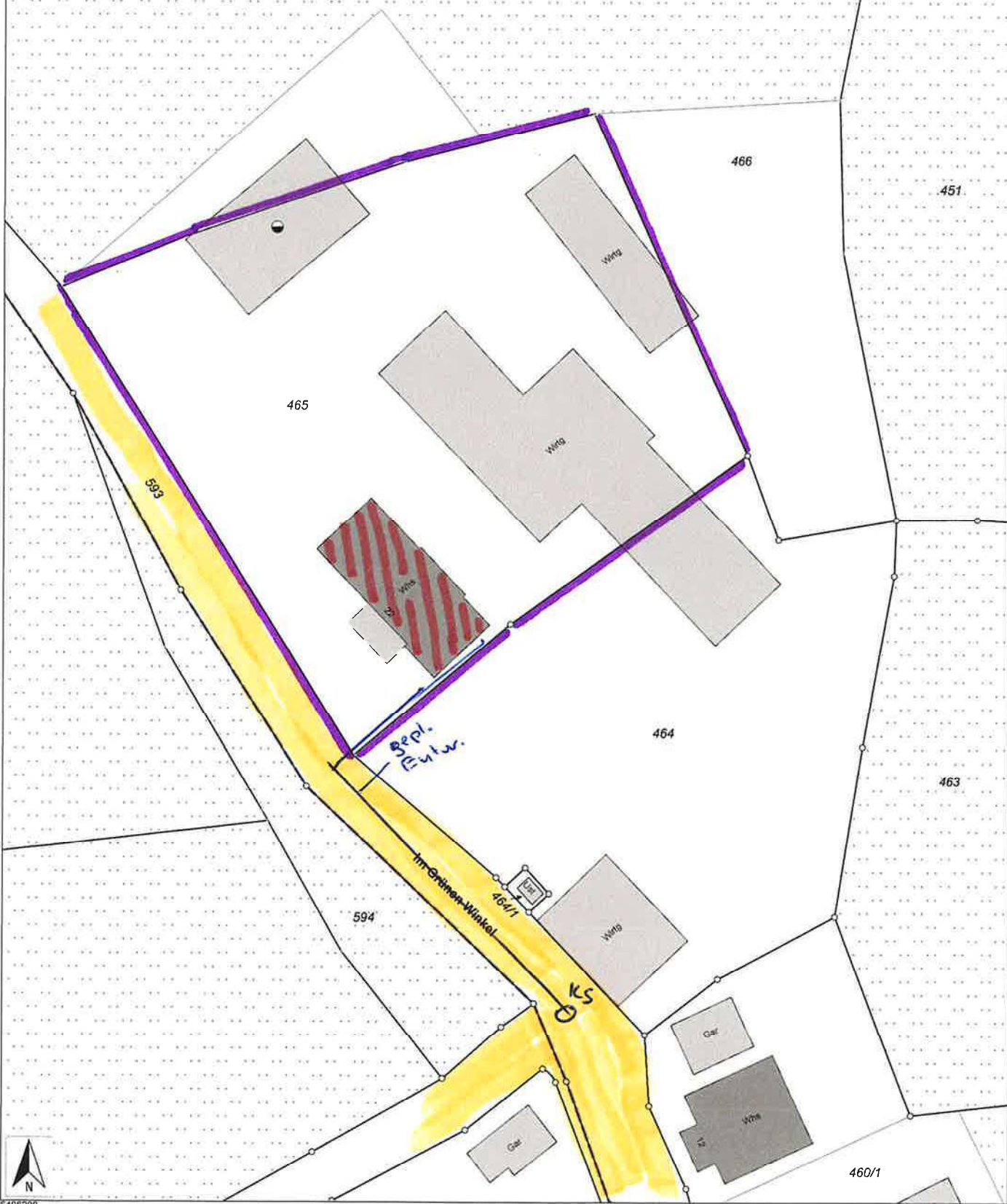
**FINANZIELLE AUSWIRKUNG:**

keine

**ANLAGEN:**

Anlage 1 ö - Lageplan

# Flurbereinigung: 2476 (B 29)



32571771



Maßstab 1:500

0 5 10 15 20 25 Meter

Die Geobasisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509) in der derzeit gültigen Fassung. Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

### Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Ostalbkreis  
 Vermessungsbehörde  
 Gartenstraße 97  
 73430 Aalen

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte s/w 1:500

Stand vom: 23.07.2024

Flurstück: 465  
 Flur:   
 Gemarkung: Lautern

Gemeinde: Heubach  
 Kreis: Ostalbkreis  
 Regierungsbezirk: Stuttgart



Amt: Ordnungsamt

Verfasser: Anke Haas

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.09.2024	Ortschaftsrat	öffentlich	Entscheidung

## **Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat-Änderung aufgrund Digitalisierung und mehrere Stellvertreter**

### **SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:**

Generell gelten für das Verfahren im Ortschaftsrat die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang im Ortschaftsrat. Da die Gemeindeordnung jedoch nur einige grundsätzliche Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen und über die Beschlussfassung enthält, verpflichtet sie den Ortschaftsrat, seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Verhandlungen, ergänzend zur Gemeindeordnung zu regeln (vgl. §36 Abs. 2 GemO). Die Regelungen in der Geschäftsordnung sollen zu einem reibungslosen Verlauf der Ortschaftsratsarbeit beitragen.

Inhalte einer Geschäftsordnung können u. a. sein: Bildung von Fraktionen, Bestimmungen zur Sitzordnung, den Ablauf der Beratungen, Redeordnung, Vertagung von Beratungsgegenständen, die Form der Bekanntgabe der Niederschriften über die Ortschaftsratssitzungen, Anfragen im Ortschaftsrat außerhalb der Tagesordnung, u.ä. Für Verfahrensfragen, welche abschließend in der Gemeindeordnung geregelt sind, gibt es in der Geschäftsordnung keinen Raum, wie z. B. erforderliche Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen oder Befangenheitsbestände.

Die Geschäftsordnung soll flexibel zu handhaben sein, weshalb darauf verzichtet wurde, die Satzung als Rechtsform für die Geschäftsordnung vorzuschreiben. Die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen sind Selbstbindungen, die sich der Ortschaftsrat auferlegt. Er ist daran gebunden, sofern er durch Geschäftsordnungsbeschlüsse nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt und gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden. Allerdings kann im Einzelfall durch Beschlussfassung des Ortschaftsrats von den Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden. Sie kann ohne besondere Verfahrensbestimmung geändert werden.

Die bisher geltende Fassung für den Ortschaftsrat Heubach Lautern wurde am 20.07.2020 beschlossen. Das ehemalige Geschäftsordnungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg wurde dabei übernommen.

Bedingt durch die Einführung eines Ratsinformationssystems wurden Änderungen in der Geschäftsordnung erforderlich. Weitere Änderungen wurden durch die Bestellung eines zweiten Stellvertretenden Ortsvorstehers notwendig. Weitere inhaltliche Änderungen gegenüber bisher ergeben sich daraus nicht.



**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat wird in der beiliegenden Fassung beschlossen

**FINANZIELLE AUSWIRKUNG:**

keine

**ANLAGEN:**

Entwurf Geschäftsordnung 2024



# Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Heubach Lautern

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – **sowie der Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS)** hat sich der Ortschaftsrat am 18.09.2024 folgende

## Geschäftsordnung

gegeben.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitzender

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte)<sup>1</sup>.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führen **die** Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO, **in der für sie geltenden Reihenfolge**, den Vorsitz.

#### § 2 Mitgliedervereinigungen

##### § 32 a Abs.2 GemO

- (1) Die Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Ortschaftsräten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Ortsvorsteher mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

### II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

#### § 3 Rechtsstellung der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig.
  - (2) Der Ortsvorsteher verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
  - (3) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

#### § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte

- (1) Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet, und dass diesem

---

<sup>1</sup> Die in der Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher schriftliche **elektronische** oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

### **§ 5 Amtsführung**

Die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

### **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Ortschaftsräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

### **§ 7 Vertretungsverbot**

(1) Die Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Ortschaftsrat. Insbesondere darf ein dem Ortschaftsrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Ortschaft nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ortsvorsteher.

- § 17 Abs. 3 GemO –

## **§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Ortschaftsrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Ortschaftsrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, sonst der Ortsvorsteher.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

## **III. Sitzungen des Ortschaftsrats**

### **§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung

der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO –

### **§ 10 Verhandlungsgegenstände**

(1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen des Ortsvorstehers, der Stadtverwaltung und über die dazu gestellten Anträge.

### **§ 11 Sitzordnung**

Die Ortschaftsräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Ortschaftsrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Ortschaftsrat festgelegt. Ortschaftsräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Ortsvorsteher den Sitzplatz an.

### **§ 12 Einberufung**

(1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.

(2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen **elektronisch schriftlich** mit angemessener Frist **ein und teilt rechtzeitig**, in der Regel **mindestens 7 Tage** vor der Sitzung, **die unter Angabe der** Tagesordnung (§ 13) **mit ein**; dabei werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt (§14). Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem (RIS) zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Als Serviceleistung kann die Stadtverwaltung auch den Papierversand parallel zum elektronischen Versand anbieten. Die Entscheidung für eine zusätzliche Teilnahme an der Ratsarbeit in Papierform trifft jeder Ortschaftsrat individuell.

In der Regel finden Sitzungen mittwochs statt. Sie beginnen üblicherweise um 19:00 Uhr. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Ortsvorsteher als Einladung. Ortschaftsräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

### **§ 13 Tagesordnung**

(1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen durch schriftlich **oder elektronisch** auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

#### **§ 14 Beratungsunterlagen**

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Ortsvorsteher die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag/ **Beschlussvorschlag** enthalten.

(2) **Die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt ([www.heubach.de-„Politik“-„Gremien“](http://www.heubach.de-„Politik“-„Gremien“)) über das Ratsinformationssystem (RIS) veröffentlicht, wobei die Veröffentlichung erst dann erfolgen darf, nachdem die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind.**

(3) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Ortschaftsräte bestimmt. Sie dürfen von den Ortschaftsräten ohne Zustimmung des Ortsvorstehers nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- § 34 Abs. 1 GemO, **41 b GemO**–

#### **§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

(1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

#### **§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

#### **§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

### **§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat**

(1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.

(2) Nimmt der Bürgermeister an der Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Ortsvorsteher kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Ortschaftsrats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er, Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

### **§ 19 Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Ortschaftsrat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

### **§ 20 Sachanträge**

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## **§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
  - g) der Antrag, die Sitzung kurz zu unterbrechen.
- (4) Ein Ortschaftsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ortschaftsräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

## **§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
  - (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
  - (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
  - (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
  - (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, findet § 124 GemO (Bestellung eines Beauftragten) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellt.
  - (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Ortschaftsrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
  - (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.
- § 37 GemO –

## **§ 23 Abstimmungen**

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass

sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstellen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Ortsvorsteher hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.

(4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO –

#### **§ 24 Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Der Ortsvorsteher hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO –

#### **§ 25 Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Ortschaft**

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Ortschaft. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Ortschaftsrat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Anstellung der Bediensteten der Ortschaft ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

#### **§ 26 Persönliche Erklärungen**

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen



will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

### **§ 27 Fragestunde**

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO –

### **§ 28 Anhörung**

(1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Ortschaftsrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrats eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

## **IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung**

### **§ 29 Schriftliches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Ortschaftsräten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

### **§ 30 Offenlegung**

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die

Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsräte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

## V. Niederschrift

### § 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO –

### § 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Ortschaftsräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- § 38 Abs. 2 GemO –

### § 33 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem (RIS) elektronisch allen Mitgliedern ~~ist~~ in der Regel ~~spätestens innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstag oder bis zur nächsten Sitzung~~ ~~in der nächsten Sitzung durch Auflegen~~ zur Kenntnis des Ortschaftsrats ~~gebracht zu bringen~~.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens in der übernächsten Sitzung, durch Auflegen zur Kenntnis des Ortschaftsrats zu bringen.

(3) Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet, ~~wenn sie nicht vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als begründet angesehen werden~~, der Ortschaftsrat. Die Einwendungen und die Entscheidungen sind zu protokollieren. Die Berichtigung der Niederschrift erfolgt durch Nachtrag.

### § 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, an denen Sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.  
- § 38 Abs. 2 GemO –

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 35 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am **01. November 2024** in Kraft.

### **§ 36 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen**

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom **27.07.2020** außer Kraft.

Heubach-Lautern, den **18. September 2024**

Gez.

Weber, Ortsvorsteherin

Amt: Ordnungsamt

Verfasser: Erika Weber

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.09.2024	Ortschaftsrat	öffentlich	Vorberatung

## Schautafeln mit QR-Code

### SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Es wurden bereits im Juni 2023 3 Schautafeln im Zusammenhang mit der Dorfbegehung „Unser Dorf hat Zukunft“ zur Dorfgeschichte erstellt (z.B. am Haus Winter und Gasthaus Adler)

Zu diesem Zeitpunkt wurden auch weitere Texte für 2 Schautafeln erarbeitet und Hördateien von Kindern eingespielt, die über einen QR-Code auf der Schautafel abrufbar wären. Die Speicherung der Audiodateien auf dem Server von Heubach wurde mit Herrn Udo Ulrich bereits geklärt und ist möglich.

#### **Der sagenumwobene Pfaffensturz**

Der Pfaffenberg oder geographisch korrekt „Hart“, ist einer von Lauterns drei Hausbergen und befindet sich östlich von Lautern.

Bekannt ist, dass ein Pfarrer aus Lautern während des Dreißigjährigen Krieges, der von 1618 bis 1648 in Europa wütete, von schwedischen Soldaten, in einem mit Nägeln beschlagenen Fass, den Berg hinuntergerollt wurde und dadurch sein Tod fand. Doch warum überhaupt?

Es wird vermutet, dass schwedische Soldaten nach einem ihrer Feldzüge in Mögglingen Rast machten und nach Lautern kamen, um Wertgegenstände zu rauben. Da Lautern eine eher arme Gemeinde war, waren die einzigen Wertgegenstände in der Kirche. Der Pfarrer soll dann Opfer der schwedischen Soldaten geworden sein, da er den Kirchenschatz oder seine Lauterner beschützt haben soll. Um die genauen Umstände ranken sich zahlreichen Legenden. Gesichert ist jedoch, dass zu Ehren des Pfarrers der Berg seit damals „Pfaffenberg“ genannt wird.

Máxima-Daniela Grieser, Lautern

+ QR-Code: Link zu .mp3 Text oben von Kind vorgelesen.

#### **Die Geschichte vom Hennabeitl**

Früher war es so, dass glückliche Hennen im schönen Dorf Lautern ihre Runden drehen durften – frei und unbekümmert. Und so kam es aber vor, dass sie währenddessen ihre Eier irgendwo im Dorf ablegten



– womöglich noch beim Nachbarn. Und das zum Leid ihrer Besitzer, denn Eier waren damals sehr wertvoll.

Aber da die Lauterner schon immer gescheiter waren als alle anderen (vor allem ihre Frauen), hatte eben eine gescheite Bäuerin eine gescheite Idee:

Sie strickte kleine Beutel, die sie ihren Hennen ums Hinterteil binden konnte. So brachten ihre Hennen nach der Dorfrunde ihre rechtmäßigen Eier im Beutel am Hinterteil wieder mit Heim. Und so kam es, dass die Lauterner seither die „Hennabeitl“ sind. Überlieferung

+ QR-Code: Link zu .mp3 Text oben von Kind vorgelesen.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Diskussionsgrundlage

**FINANZIELLE AUSWIRKUNG:**

Kostenvoranschlag aus dem Jahr 2023: 547,40 € Brutto – Bei Befürwortung durch den Ortschaftsrat muss der aktuelle Preis ermittelt werden.

**ANLAGEN:**

- keine -

Amt: Ordnungsamt

Verfasser: Erika Weber

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.09.2024	Ortschaftsrat	öffentlich	Vorberatung

## Ideen für Haushaltsbudget Lautern für 2025

### SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Ideen für Haushaltsbudget Lautern 2025 sollen erörtert werden

Bisherige Posten im Haushaltsjahr 2023

Jugendhaus Unterhaltung  
Rathaus Lautern-Sanierung  
Rathaus Lautern-Unterhaltung  
Rathaus Lautern-Möblierung  
Gärtnerbrunnen  
Ehemalige Molke- Sanitär  
Breulingschule Allgemeine Unterhaltung  
Breulingschule Dachsanierung  
Breulingschule Schulhofgestaltung  
Breulingschule Geräte/Ausstattung  
Dorfhaus Unterhaltung  
Dorfhaus Geräte/Ausstattung  
Dorfhaus/Kindergarten Einfriedung/Zaunanlage  
Kindergarten St. Barbara Außenbereich  
Pfaffenberghalle Allgem. Unterhaltung, Wartungsverträge  
Pfaffenberghalle Vordachentwässerung/Schriftzug  
Pfaffenberghalle Beamer, Laptop Schrank  
Pfaffenberghalle Geräte/Ausstattung  
Kindergarten St. Barbara Außenbereich  
Feldwege/Waldwege allgemein (Heubach und Lautern)  
Wasserversorgung Neukonzeption HB Bürglesbühl  
Böhmerstraße- Kanal, Wasser, Straßenausbau  
Straßenbeleuchtung innerorts  
Grunderwerb  
-landwirtschaftliche Flächen  
-Baulanderschließung Innenbereich  
-Radweg Heubach/Lautern  
Dorfpflege  
Breitbandversorgung  
Sportplatz/Bolzplatz Unterhaltung  
Sportgelände Leichtathletische Grundausstattung/ Planung  
Unser Dorf hat Zukunft  
Friedhof Unterhaltung/Bauliche Anlagen  
Dorfhaus/Kindergarten Sanierung 2024



**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Diskussionsgrundlage

**FINANZIELLE AUSWIRKUNG:**

Keine – Ergebnis der Diskussion soll im Haushaltsplan 2025 dargestellt werden

**ANLAGEN:**

- keine -

## Notizen